

Besuchskonzept

Altenheim Deuz, Kölner Straße 50, 57250 Netphen-Deuz

(Stand: 15.02.2021)

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Wer darf kommen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Erkältungssymptomen
- Einer COVID-19 Infektion bzw. mit einem Ergebnis „POSITIV“ gem. einem POC Schnelltest
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad
- Kontakt mit Infizierten innerhalb der letzten 14 Tage
- Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage
- Menschen, die sich dem angebotenen Kurzscreening verweigern

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen bzw. wo findet der Besuch statt?

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner wird grundsätzlich auf **maximal zwei Personen pro Besuch festgelegt. 2 Besuche täglich.**

Im Außenbereich dürfen maximal 4 Personen je Bewohner einen Besuch durchführen.

Besuche sind in Bewohnerzimmern generell zugelassen.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u.a. POC-Schnelltest, Kurzscreening, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere **Einlasszeiten** – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:

Täglich:

Vormittags: 10 bis 12 Uhr

Nachmittags: 15 bis 19 Uhr

Kann die Besuchsdauer beschränkt werden?

Empfehlung: Die Besuche sollen, wenn möglich, nach ca. zwei Stunden beendet werden.

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Besuchsregister: Die Einrichtung registriert jeden Besucher mit dem S.-Bogen in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Wenn möglich, bitten wir die Besucher, auch eine Telefonnummer zu hinterlassen. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.
- Kurzscreening: **Vor Betreten** der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. **Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad, muss der Besuch leider verschoben werden.** Ferner wird ein POC-Schnelltest durchgeführt. Hierfür sollte eine Zeit von ca. 20 Minuten eingeplant werden. Hierzu s. Homepage/Startseite.
- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die folgenden Vorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:
 - Einhaltung der Nieshygiene

- Tragen einer FFP 2 Maske (oder KN95) im Haus und auf dem gesamten Grundstück (gilt für Besucher)!
- Vor dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren und es wird der POC-Test angeboten bzw. durchgeführt. Zutritt nur mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses.
- Abstandgebot: Bewohner und Besucher haben grundsätzlich einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, so ist eine Unterschreitung in Ausnahmefällen möglich, wenn eine MNS-Maske vom Besuchten getragen und auf die Händedesinfektion geachtet wird.

Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Bewohnerzimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.

Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?

Bis zum 01.03.2021 sind Friseurbesuche und nicht medizinische Fußpflegen nicht gestattet.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis zur nächsten Fortschreibung.

Netphen-Deuz, 15.02.2021

Rainer Weimer, Einrichtungsleiter und Geschäftsführer